

Änderung der Verordnung über die Lernenden

Änderung vom 26. Mai 2015

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 54 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) vom 27. September 1992²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Lernenden vom 9. Dezember 2013³⁾ (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 6

Aufgehoben.

§ 11 (neu)

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Lernende haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn:

- a) für die Dauer von drei Monaten im 1. Lehrjahr;
- b) für die Dauer von sechs Monaten im 2. Lehrjahr;
- c) für die Dauer von zwölf Monaten ab dem 3. Lehrjahr.

² Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall am Ende des Lehrverhältnisses.

§ 12 (neu)

Mutterschaftsurlaub

¹ Lernende haben folgenden Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:

- a) 14 Wochen im 1. und 2. Lehrjahr;
- b) 16 Wochen ab dem 3. Lehrjahr.

² Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Lehrverhältnisses.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

³⁾ BGS [126.371.2](#).

GS 2015, 21

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/870 vom 26. Mai 2015.
Veto Nr. 347, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Juli 2015.